

Feedback: Evaluierung des Animal Health Law

Mit dem „call for evidence“ macht die EU-Kommission auf dem öffentlichen Portal „Have Your Say“ den ersten Schritt zur Evaluierung des Animal Health Law (VO (EU) 2016/429). Die Bundestierärztekammer möchte die Gelegenheit nutzen, zu den aufgeworfenen Fragen eine erste kurze Einschätzung zu übermitteln.

- **Können die Rechtsvorschriften die Ziele der Tiergesundheitsstrategie erfolgreich verwirklichen?**

Ziel der Reformierung des Tiergesundheitsrechts der EU war es, ein vereinfachtes und kohärentes Recht zur Prävention, Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung von gelisteten Krankheiten zu schaffen. Die strategischen Ziele eines einheitlichen Tierseuchenrechts, das in der gesamten EU gilt und unmittelbar anzuwenden ist, konnte im AHL und den Folgeverordnungen zwar größtenteils umgesetzt werden, allerdings um den Preis einer vorherrschenden Unübersichtlichkeit und eines vermehrten bürokratischen Aufwands.

Der neuen tiergesundheitlichen Rechtsphilosophie wurde absoluter Vorrang im Sinne einer Top-Down-Vorgehensweise eingeräumt. Dabei ist die Praktikabilität der Rechtsanwendung mitunter auf der Strecke geblieben, auch wenn die gewollte Stärkung der Tierseuchenprävention durchaus spürbar ist.

Effiziente Tierseuchenprophylaxe kann in der EU nur grenzüberschreitend gelingen. Da bisher die Umsetzung präventiver Maßnahmen nicht in allen MS durchgängig gewährleistet ist, sollten weitere Implementierungsrechtsakte erfolgen, um eine einheitliche Umsetzung zu schaffen und damit die Ziele der Tiergesundheitsstrategie auch in Grenzregionen grundsätzlich zu stärken. Beispielsweise fehlt nach wie vor die Konkretisierung der Tiergesundheitsbesuche nach Artikel 25 AHL, sodass die Umsetzung in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

In der praktischen Anwendung führen die komplexen Verweisketten zwischen mehreren Rechtsgrundlagen zu einer schwierigen Lesbarkeit. Am Ende einer Fallbearbeitung bleibt womöglich eine Unsicherheit, ob alle einschlägigen Verordnungen wirklich berücksichtigt wurden. Eine Art Stichwortverzeichnis mit allen relevanten Rechtsgrundlagen könnte hilfreich sein, um eine bessere Übersichtlichkeit herzustellen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das EU-Tiergesundheitsrecht komplexer und weniger kohärent ist als vor der Reform, auch wenn sich zahlreiche wissenschaftliche Grundsätze zur Prävention, Bekämpfung und epidemiologischen Aufarbeitung nicht wesentlich geändert haben.

- **Sind die Rechtsvorschriften effizient und verhältnismäßig?**

Grundsätzlich bestehen an der Verhältnismäßigkeit keine Zweifel. Die Unübersichtlichkeit beeinträchtigt allerdings sehr die Effizienz der Umsetzung. In Grenzregionen wird die Effizienz dadurch beeinträchtigt, dass Präventionsmaßnahmen aufgrund fehlender einheitlicher Konkretisierung unterschiedlich gehandhabt werden und Seuchenrisiken dadurch nicht effektiv begrenzt werden.

Bestehende Unverhältnismäßigkeiten von Bekämpfungsmaßnahmen möchten wir an einem konkreten Beispiel verdeutlichen:

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Artikel 74 und 75 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 68 Del VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 21 Del VO (EU) 2020/689 regelt die Untersuchungen im Falle eines Verdachtes auf Tuberkulose der Rinder (MTBC).

Anhang IV Teil II Del VO (EU) 2020/689 regelt die Bekämpfungsmaßnahmen und alles weitere zum Thema Stuserlangung, Aufrechterhaltung, Aussetzen und Wiedererlangen eines Freiheitsstatus von MTBC.

Demnach muss ein zuvor freier Rinderbestand nach Anhang IV Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 3 Buchstabe b nach Abgabe von MTBC-positiven Rindern eine Sperrmaßnahme von mindestens einem Jahr überstehen, damit er erneut einen Freiheitsstatus erlangen kann. Das entspricht exakt den für eine erste Erlangung des Status „MTBC-frei“ erforderlichen Maßnahmen. Gemäß Anhang IV Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 4 gibt es zwar Ausnahmefälle, aber für diese muss jeweils ein epidemiologischer Zusammenhang konstruierbar sein, der es wahrscheinlich macht, dass MTBC erst kürzlich in den Bestand eingetragen wurde. Das ist nicht für jeden Fall herzuleiten.

Eine Bestandssperre von mindestens 2x sechs Monaten ist für nahezu keinen rinderhaltenden Betrieb wirtschaftlich darstellbar. Selbst wenn nach Lebensmittelrecht Milch von negativ getesteten Tieren lieferbar wäre, findet sich doch kaum eine Molkerei, die Milch von einem Bestand mit ausgesetztem Status annehmen würde. Auch können weder Kälber noch Zuchtvieh aus dem Betrieb verkauft werden, was über kurz oder lang zu einem Platz- und daher zu einem Tierschutzproblem führt.

In Summe führt diese Regelung also zu einem wirtschaftlich existenzbedrohenden Zustand für den Landwirt und einer sich allmählich aufbauenden Tierschutzproblematik für die Rinder.

Die Vorschrift müsste dahingehend geändert werden, dass in einem seuchenfreien Gebiet, wie z. B. dem ganzen Hoheitsgebiet Deutschlands, grundsätzlich sofort die Maßnahmen nach Anhang IV Kapitel 1 Abschnitt 4 Ziffer 4 anwendbar wären, ohne dass künstlich ein epidemiologischer Ausschluss konstruiert werden muss. Damit wäre ein Vorgehen annähernd der vorherigen nationalen TBC-Verordnung möglich, die ihrerseits in Einklang mit der Richtlinie 64/432 EWG stand und sowohl fachlich fundiert als auch mit verhältnismäßigen Maßnahmen verbunden war.

Eine kleine Änderung der DelVO (EU) 2020/689 könnte eine enorme Erleichterung sowohl für die betroffenen Landwirte als auch die betroffenen Veterinärbehörden schaffen.

- **Stehen die Rechtsvorschriften im Einklang mit dem aktuellen und künftigen Bedarf?**

Das Recht muss kontinuierlich dem sich ändernden Bedarf und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt angepasst werden.

- **Sind die Rechtsvorschriften in sich und mit anderen EU-Politikbereichen und -Programmen kohärent?**

Die Kohärenz mit anderen für uns relevanten Rechtsbereichen sehen wir auf Ebene der EU-Vorschriften als gegeben. Allerdings möchten wir nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung in nationales Recht z. T. deutliche Schwierigkeiten zutage treten, so dass es in der konkreten Anwendung immer wieder zu Problemen kommt.

Ähnliche Erfahrungen sind auch in anderen Mitgliedstaaten zu erwarten. Durch konkretisierte Vorgaben zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen sollte eine Vereinheitlichung erreicht werden.

- **Weisen die Rechtsvorschriften einen EU-Mehrwert auf?**

Ein einheitliches Tiergesundheitsrecht in der EU ist von Vorteil. Einen Mehrwert sehen wir sowohl in der EU-weiten Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften als auch dahingehend, wenn die EU mit dem

AHL gegenüber anderen Wirtschaftsregionen in der Welt Einheitlichkeit und Konsistenz in Fragen der Tiergesundheit demonstrieren will.

Ein echter Mehrwert wäre erreicht, wenn auch die Präventionsmaßnahmen einheitlich geregelt und vor allem in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten entsprechend umgesetzt würden.

Berlin, den 03. April 2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.